weißensee kunsthochschule berlin

Mitteilungsblatt

Herausgeberin: **Nr. 281**

Die Präsidentin der
Weißensee Kunsthochschule Berlin 11.11.2026

Bühringstraße 20, 13086 Berlin

Inhalt: 18 Seiten

Wahlordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin

Aufgrund von § 61 Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 48 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23), und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulwahl-Grundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26. August 1998 (GVBl. S. 248), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 2021 (GVBl. S. 222), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Nr. 6 der Grundordnung der Weißensee Kunsthochschule Berlin vom 8. September 2026 (Amtliches Mitteilungsblatt 280), hat der Akademische Senat der Weißensee Kunsthochschule Berlin (am 28.10.2026) folgende Ordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Wahlgrundsätze: Personalisierte Verhältniswahl, Mehrheitswahl 2
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht) 3
§ 4 Gruppenzugehörigkeit 3
§ 5 Wahlmodus, Wahlhandlung 4
§ 6 Ablauf von Fristen 4
§ 7 Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands 4
§ 8 Aufgaben des Zentralen Wahlvorstands 5
§ 9 Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands: Gremienreferat 5

§ 10 Wahlzeitraum 6
§ 11 Wahlbekanntmachung, Bekanntmachungen 6
§ 12 Wählendenverzeichnis 6
§ 13 Wahlvorschläge 7
§ 14 Zulässigkeit von Wahlvorschlägen 8
§ 15 Stimmzettel 8
§ 16 Wahlwerbung 8
§ 17 Urnenwahl, Wahlhandlungen, Hausrecht, Protokoll 8
§ 18 Briefwahl 9
§ 19 Auswertung von Briefwahlumschlägen 10
§ 20 Elektronische Wahl 10
§ 21 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl 11
§ 22 Störungen der Elektronischen Wahl 11
§ 23 Technische Anforderungen an elektronische Wahlen 11
§ 24 Briefwahl bei elektronischer Wahl 12
§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses 12
§ 26 Ungültigkeit von Stimmzetteln 12
§ 27 Wahlanfechtung 12
§ 28 Wiederholungswahl, Nachwahl 13
§ 29 Neuwahl bei nachträglicher Veränderung der Aufbauorganisation 14
§ 30 Mandatsnachfolge, Stellvertretung 14
§ 31 Aufbewahrung von Wahlunterlagen 14
§ 32 Wahl Präsident_in 14
§ 33 Wahl Vizepräsident_innen 15
§ 34 Wahl Kanzler_in 17
§ 35 Verfahren zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern 18
§ 36 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 18

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen:

1. zu den zentralen Organen, insbesondere Akademischer Senat, Erweiterter Akademischer Senat, Hochschulrat,
2. zur Hochschulleitung.

§ 2 Wahlgrundsätze: Personalisierte Verhältniswahl, Mehrheitswahl

(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der Gremien gemäß § 1 Nr. 1 und 2 werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.

(3) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem der_die Wähler_in eine Person von denauf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber_innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die_den Bewerber_in und zugleich für die Liste, der sie_er angehört. Die Sitze werden auf die Listen im Verhältnis der Gesamtzahl der auf derListe entfallenen Stimmen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare / Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber_innen maßgebend, die sich aus der Zahl der für die aufgeführten Bewerber_ innen abgegebenen Stimmen ergibt; bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(4) Bei der Mehrheitswahl haben die Wähler_innen so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Soweit das Berliner Hochschulgesetz oder die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung nichts Anderes vorschreiben, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Falls weniger Mandate zur Verfügung stehen als mit gleicher Stimmzahl gewählte Bewerber_innen vorhanden sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Angehörigen einer Gruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit (aktives und passives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) ist, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag Mitglied der Hochschule ist. Lehrbeauftragte müssen am Stichtag für die Abgabe der Wahlvorschläge einen gültigen Lehrauftrag nachweisen. Honorarprofessor*innen ohne einen Lehrauftrag haben nur aktives Wahlrecht; sie gehören zur Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 1 BerlHG. Sind sie im Lehrauftrag an der Hochschule tätig, gehören sie der Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 Nr. 2 BerlHG an und sind – wie die übrigen Lehrbeauftragten – nach Maßgabe von Satz 2 wahlberechtigt und wählbar. Bei Wahlen, die innerhalb von Gremien stattfinden, folgt die Wahlberechtigung der Mitgliedschaft im Gremium. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des Semesters, in dem die Gewährung erfolgt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Werden Hochschullehrer_innen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BerlHG zur Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubt, bleiben sie während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.

(3) Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder sind ungeachtet einer Beurlaubung wahlberechtigt.

(4) Wählbar (passives Wahlrecht) sind die gemäß Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule, soweit nichts anderes bestimmt ist. Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Werden Entscheidungen gemäß Absatz 2 nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag, getroffen, so ist der Wahlvorstand, sofern er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählendenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt.

§ 4 Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Vertreter_innen der Mitgliedergruppen in den Gremien gemäß § 1 werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Untergliederung einer Gruppe ist der erste Tag des Semesters, in dem die Wahlen

stattfinden. Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgeblich.

(2) Die_der Präsident_in gehört der Gruppe der Professor_innen an.

(3) Mitglieder der Hochschule, die mehr als einer Gruppe angehören, erklären sich unaufgefordert spätestens bis zum 30. Tag nach dem ersten Tag des Semesters in dem die Wahl stattfindet oder bis zu einem vom Zentralen Wahlvorstand festzulegenden Termin über ihre Gruppenzugehörigkeit. Bleibt eine Erklärung aus, legt die_der Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes die Zugehörigkeit zu derjenigen Gruppe fest, in der das Schwergewicht der Tätigkeit der Hochschulmitglieder liegt.

(4) Soweit Entscheidungen über Einrichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen Auswirkungen auf Wahlberechtigung und Wählbarkeit gemäß Absatz 1 haben, ist, abweichend von diesen Vorschriften, die künftige Zuordnung maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

(5) Werden Entscheidungen gemäß Absatz 4 nach Eröffnung des Wahlverfahrens, jedoch vor dem Wahltag getroffen, so ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen nachträglich in das neue Wählendenverzeichnis aufzunehmen oder sie, sofern er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat, aus dem bisherigen Wählendenverzeichnis und gegebenenfalls aus den bisherigen Wahlvorschlägen zu streichen. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge bleibt im Übrigen davon unberührt.

§ 5 Wahlmodus, Wahlhandlung

(1) Die Wahlen werden als Urnenwahl durchgeführt.

(2) Auf Beschluss des Zentralen Wahlvorstands kann die Wahl anstelle einer Urnenwahl als elektronische Wahl erfolgen, wenn das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden. In diesem Fall bestimmt der Zentrale Wahlvorstand das Verfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Vorgaben dieser Ordnung in Abstimmung mit der_dem Datenschutzbeauftragten.

(3) Eine Briefwahl ist in jedem Fall möglich.

§ 6 Ablauf von Fristen

(1) Soweit in dieser Wahlordnung Fristen enthalten sind, enden sie am letzten Tag um 14.30 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Arbeitstag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Arbeitstag, mit Fristende 14.30 Uhr, maßgebend. Als Arbeitstage im Sinn dieses Absatzes gelten die Tage Montag bis Freitag, insoweit sie nicht Feiertage sind.

(2) Fristen werden nur durch die akademischen Ferien über den Jahreswechsel gehemmt.

§ 7 Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands

(1) Für die Wahlen wird ein Zentraler Wahlvorstand gebildet. Der Zentrale Wahlvorstand wird so rechtzeitig gebildet, dass er seine Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen kann, in dem Wahlen stattfinden.

(2) Mitglieder des Zentralen Wahlvorstands sind (davon jeweils eine Person als Vertretung):

1. Zwei Professor_innen,
2. Zwei akademische Mitarbeiter_innen,
3. Zwei Studierende und
4. Zwei Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter_innen werden vom

Akademischen Senat auf Vorschlag der_des Präsident_in gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei akademische Jahre. Das Gremienreferat macht die Zusammensetzung des Zentralen Wahlvorstandes bekannt.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

(5) Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine Stellvertretung. Es bleibt der Hochschulleitung unbenommen, die_den Vorsitzende_n zugleich als Beauftragte_n für Wahlen zu bestellen.

(6) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus dem Zentralen Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein_e Nachfolger_in gewählt.

(7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die_der Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes entscheiden. Die Eilbedürftigkeit des Beschlusses ist zu begründen.

§ 8 Aufgaben des Zentralen Wahlvorstands

(1) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß § 1 verantwortlich. Der Zentrale Wahlvorstand nimmt die in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr und ist befugt, Richtlinien über die Wahlvorbereitung und -durchführung zu erlassen.

(2) Die_der Präsident_in oder ihre_seine Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Am Wahltag bildet der Zentrale Wahlvorstand und seine stellvertretenden Mitglieder die Wahlleitung. Der_die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher_in.

(4) Bei Stimmengleichheit im Zentralen Wahlvorstand gibt die Stimme des_der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

(5) Sitzungen des zentralen Wahlvorstandes können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

§ 9 Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands: Gremienreferat

(1) Das Gremienreferat unterstützt den Zentralen Wahlvorstand und fungiert als dessen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Zentralen Wahlvorstandes. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des Zentralen Wahlvorstandes vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(2) Das Gremienreferat nimmt an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil, es sei denn der Wahlvorstand beschließt, dass eine Teilnahme nicht erforderlich ist oder nicht erfolgen soll.

(3) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes nimmt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes und in Absprache mit der_dem Vorsitzenden insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung des Terminplans,
2. Anforderung und Führung von Wählendenverzeichnissen einschließlich der Vorprüfung von Entscheidungen zu Gruppenzugehörigkeiten gemäß § 4,
3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
4. Ausgabe der Vordrucke für Wahlvorschläge,
5. Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,
6. Vorprüfung bei Einsprüchen gegen
7. das Wählendenverzeichnis und
8. die Ablehnung von Wahlvorschlägen,

9. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
10. Erstellen, Aushändigung oder Übersendung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
11. Koordinierung der Wahlhandlungen der Stimmenauszählung und Mandatszuteilung
12. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Protokollführung,
13. Vorprüfung von Wahlanfechtungen,
14. Veröffentlichungen und andere organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit Wahlen.

(4) Die_der Präsident_in kann weitere Beschäftigte bestellen, die die Geschäftsstelle während des Wahlzeitraums in ihren Aufgaben unterstützen.

§ 10 Wahlzeitraum

(1) Der Zentrale Wahlvorstand bestimmt im Benehmen mit der Hochschulleitung den Zeitraum, in dem die Wahl durchzuführen ist (sogenannte Wahlfrist), dabei sollen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. Er wird spätestens acht Wochen vor dem ersten Wahltag durch die Wahlbekanntmachung hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Wahlen zum Akademischen Senat und Erweiterten Akademischen Senat finden grundsätzlich gleichzeitig statt.

(3) Wahlen sollen so terminiert werden, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(4) Zugleich mit der Bekanntmachung des Wahlzeitraums werden die Wahlberechtigten zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufgefordert.

§ 11 Wahlbekanntmachung, Bekanntmachungen

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über:

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. alle Termine und Fristen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
4. Einsichtnahme in das Wählendenverzeichnis,
5. Einspruch gegen das Wählendenverzeichnis,
6. Aufforderung zur Abgabe, Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
8. Beantragung, Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen,
9. Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume.

(2) Alle Bekanntmachungen sollen auf elektronischem Wege geschehen. Es können ergänzende analoge Veröffentlichungen per Aushang o.ä. erfolgen.

(3) Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, sind in der Wahlbekanntmachung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen; die Wahlfrist soll bei elektronischer Wahl drei Arbeitstage betragen. Hinweise zur Benutzung des Wahlportals können in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt werden.

§ 12 Wählendenverzeichnis

(1) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands erstellt auf der Grundlage der ihr von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben ein nach Mitgliedergruppen ge-

gliedertes Wählendenverzeichnis. Es enthält Vor- und Familiennamen, ggf. Dienstbezeichnung, bei Studierenden Studiengang und Matrikelnummer. Das Wählendenverzeichnis wird getrennt nach Gruppen geführt und kann auch elektronisch geführt werden.

(2) Das Wählendenverzeichnis wird 14 Kalendertage zur Einsicht ausgelegt. Bei einer elektronischen Wahl kann die Auslage auch elektronisch geschehen. Wahlberechtigte können während der Auslegungsfrist beim Zentralen Wahlvorstand über das von der Hochschule bereitgestellte E-Mail-Postfach gegen das Wählendenverzeichnis ihrer bzw. seiner Gruppe Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die_der Einsprechende die erforderlichen Nachweise beizubringen.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands nimmt die Berichtigungen des Wählendenverzeichnis vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.

(4) Das Wählendenverzeichnis wird von der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands drei Arbeitstage vor dem Beginn der Wahl abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden. Es dürfen nur noch offensichtliche Fehler oder Unstimmigkeiten von Amts wegen durch den Zentralen Wahlvorstand berichtigt werden.

(5) Im Wählendenverzeichnis ist die Ausstellung von Wahlscheinen bei Urnen- und Briefwahl vor Beginn der Wahlhandlungen zu vermerken.

§ 13 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet fünf Wochen vor dem Beginn der Wahl, sofern der zentrale Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung keine andere Frist festsetzt. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Namen von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Der Name darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten, andernfalls wird er insoweit gestrichen. Bei elektronischer Wahl kann der Zentrale Wahlvorstand einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Wahlvorschläge mit einem Namen versehen werden können, oder dieser geändert werden kann.

(3) Wahlvorschläge können als Einzelkandidaturen oder als Liste aufgestellt werden.

(4) Wahlvorschläge müssen über jede_n Bewerber_in folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Organisationseinheit,
3. bei Studierenden die Matrikelnummer,
4. die von der Hochschule zur Verfügung gestellten Email-Adresse
5. Zustimmung der_des Bewerber_in zu dem Wahlvorschlag, bestätigt durch ihre_seine Unterschrift.

(5) Im Fall der elektronischen Wahl legt der Zentrale Wahlvorstand in der Wahlbekanntmachung fest, ob

1. eine verbindliche Kandidatur durch die Bewerber_innen durch Eintragung ihrer Kandidatur in einem Wahlportal oder
2. durch einen Scan ihrer eigenhändigen Unterschrift in einem in der Wahlbekanntmachung festgelegten Dateiformat per E-Mail an den Zentralen Wahlvorstand erfolgt.

(6) Bei einer elektronischen Wahl können weniger als die in Satz 1 geforderten Angaben verlangt werden, wenn die Identifikation der Person gesichert ist.

(7) Jede_r Bewerber_in kann sich zur Wahl nur für ein bestimmtes Gremium innerhalb eines Wahlvorschlags bewerben. Anderenfalls wird sie_er auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Zur Wahl der Mitglieder der Wahlkommission für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und

Gleichstellungsbeauftragten (§ 16 Grundordnung) können nur weibliche Mitglieder der jeweiligen Gruppe kandidieren und sind nur weibliche Mitglieder der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt.

§ 14 Zulässigkeit von Wahlvorschlägen

(1) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 13 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird in alphabetischer Reihenfolge der Namen geführt. Wahlvorschläge ohne Namen folgen als letztes.

(3) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands macht die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung werden die Angaben E-Mail-Adresse und Matrikelnummer nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von vier Arbeitstagen nach Bekanntmachung ausschließlich über sein von der der Hochschule bereitgestelltes E-Mail-Postfach oder schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Einspruchsberechtigt sind Wahlberechtigte nur für ihre Mitgliedergruppe. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Offenkundige Fehler in den Wahlvorschlägen (insbesondere mehrdeutig, zu Verwechselungen führend, unleserlich, fehlende Angaben) können im Zuge eines schriftlichen Einspruchs gemäß Satz 1 nachgebessert und dann nachträglich zugelassen werden. Der daraufhin zugelassene Wahlvorschlag muss dann ebenfalls unverzüglich bekanntgemacht werden. Hiergegen ist ein weiterer Einspruch nicht statthaft.

§ 15 Stimmzettel

(1) Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der gemäß § 14 Absatz 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen.

(2) Die Stimmzettel enthalten bei Wahlen gemäß § 2 Absatz 3 den Listennamen sowie die Namen aller Bewerber_innen gemäß der Reihenfolge des Wahlvorschlages.

(3) Stimmzettel können neben Deutsch die Handlungsanweisungen auf Englisch enthalten. Die Listennamen sind nicht zu übersetzen.

§ 16 Wahlwerbung

Der Zentrale Wahlvorstand kann in der Wahlbekanntmachung Regeln zur Wahlwerbung erlassen. In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt.

§ 17 Urnenwahl, Wahlhandlungen, Hausrecht, Protokoll

(1) Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten gestattet.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand benennt für die Durchführung der Urnenwahlen Wahlleitungen, die neben den Mitgliedern des Zentralen Wahlvorstands auch weitere Personen als Wahlhelfer_innen umfassen können. Der Zentrale Wahlvorstand legt gleichzeitig fest, welche Mitglieder der örtlichen Wahlleitung als Wahlvorsteher_in und als Protokollführer_in tätig werden.

(3) Die_der Wahlvorsteher_in übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag der_des Präsident_in aus. Während der Wahlhandlung soll im Wahlraum stets eine dem Zentralen Wahlvorstand angehörende Person anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als eine Person aufhält.

(4) Beim Betreten des Wahlraums legt die_der Wähler_in der Wahlleitung ihren_seinen Personalausweis, oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis und ggf. ihren_seinen Wahlschein vor, soweit die Person der Wahlleitung nicht persönlich bekannt ist. Die_der Wähler_in erhält den bzw. die Stimmzettel, begibt sich in die Wahlkabine und kennzeichnet dort den bzw. die Stimmzettel. Der_die Protokollführer_in stellt den Namen der_des Wähler_in im Wählendenverzeichnis fest und vermerkt dort die Stimmabgabe. Danach wirft die_der Wähler_in den bzw. die Stimmzettel in die Wahlurne.

(5) Wer von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, darf nicht mehr an der Briefwahl teilnehmen.

(6) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Briefwahlumschläge,
4. erhaltene und übergebene Wahlunterlagen und
5. besondere Vorkommnisse.

§ 18 Briefwahl

(1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und Erweiterten Akademischen Senat ist die Briefwahl möglich.

(2) Auf elektronisch zu stellenden Antrag werden den Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen ab 12 Kalendertage vor der Wahl vom Zentralen Wahlvorstand persönlich oder einer_einem Beauftragten ausgehändigt oder übersandt. Bei der Übergabe wird im Wahlschein der Name und Vorname des_der Wahlberechtigten eingetragen, für die_den die Briefwahlunterlagen bestimmt sind.

(3) Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen in der Geschäftsstelle des Zentralen Vorstandes kann der Antrag auf Briefwahl bis zum 6. Arbeitstag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Ist nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 der_die Wähler_in aus von ihr_ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, an einer Urnenwahl teilzunehmen, so kann die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands auf Antrag die Briefwahlunterlagen bis zum Tag vor der Wahl in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes aushändigen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Briefwahlunterlagen sind:

a) der Wahlschein,
b) der oder die Stimmzettel,
c) der Stimmzettelumschlag (Wahlumschlag) und
d) der Briefwahlumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(5) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen oder seine Stimmzettel, legt diesen oder diese in den Wahlumschlag, klebt ihn zu und legt den Wahlumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den Briefwahlumschlag. Auf dem Wahlschein muss die_der Wahlberechtigte durch ihre_seine Unterschrift versichern, dass sie_er den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(6) Die Ausstellung eines Wahlscheins verpflichtet nicht zur Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl. Die Ausübung in Form einer Urnenwahl ist dann aber nur gegen Abgabe des Wahlscheins möglich.

(7) Sämtliche Risiken, welche mit dem Postversand des Wahlscheins und der etwaigen Rücksendung des Briefwahlumschlags verbunden sind, gehen zu Lasten der_des Wahlberechtigten. Als nicht zustellbar zurückgesandte Wahlscheine werden nicht erneut versandt.

§ 19 Auswertung von Briefwahlumschlägen

(1) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Wahltag, und zwar eine Stunde vor Beginn der Wahlhandlung, bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der jeweiligen Wahlleitung bis zur Schließung der Wahlräume abgegeben werden. Erfolgt die Wahl als elektronische Wahl, muss der Briefwahlumschlag bis zum Ablauf der Wahlfrist gemäß § 11 Absatz 3 bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands eingegangen sein.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand verwahrt die eingegangenen Wahlbriefumschläge sorgfältig. Mit Beginn der Wahlhandlung werden die Wahlbriefe und bis zum Abschluss der Wahl noch eingehende Wahlbriefe geöffnet, die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge auf Gültigkeit überprüft, anhand der Wahlscheine die Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis vermerkt und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Dieser Vorgang findet öffentlich statt.

(3) Wer Briefwahl beantragt hat, muss bei einer Stimmrechtausübung in Form der Urnenwahl den persönlichen Wahlschein vorlegen und abgeben. Wer Briefwahl beantragt hat, muss bei einer Stimmrechtausübung in Form der elektronischen Wahl den zuvor persönlich ausgestellten persönlichen Wahlschein bis zum 6. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag bei der jeweiligen Wahlleitung einreichen.

(4) Trifft ein Briefwahlumschlag verspätet ein, so vermerkt ein Mitglied des Zentralen Wahlvorstands dies auf dem zugehörigen Wahlschein. Der zugehörige Wahlumschlag ist ungeöffnet zu vernichten. Auch dies wird auf dem zugehörigen Wahlschein vermerkt. Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands nimmt den Wahlschein zu den Akten.

(5) Die Briefwahl ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Wahlschein fehlt oder nicht unterschrieben ist,
2. der Stimmzettelumschlag unverschlossen ist.

(6) Die Gründe der Ungültigkeit sind in den Wahlunterlagen und im Protokoll zu vermerken; die zugehörigen Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet zu vernichten.

(7) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, so sind die abgegebenen Stimmzettel gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist, als eine Stimme, andernfalls sind sie ungültig.

§ 20 Elektronische Wahl

(1) Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten am Wahlportal erfolgt durch die Eingabe der im Wahlschreiben genannten bzw. der ihr_ihm bereits bekannten Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die_den Wähler_in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die_den Wähler_in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner

Speicherung der Stimme der Wähler_innen in dem von ihr_ihm hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP- Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 21 Beginn und Ende der Elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ergeben sich aus der Wahlbekanntmachung.

§ 22 Störungen der Elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Zentrale Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl behebbare Störungen bekannt und ist eine Stimmenmanipulation auszuschließen, kann der Zentrale Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen, soweit das vorzeitige Bekanntwerden und das Löschen der bereits abgegebenen Stimmen ausgeschlossen sind. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Zentrale Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 23 Technische Anforderungen an elektronische Wahlen

(1) Elektronische Wahlen dürfen durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählendenverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählendenverzeichnis soll grundsätzlich auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler_innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur_zum Wähler_in möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählendenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 24 Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(3) Die Vorgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie das Verfahren für eine Briefwahl sind in der Wahlbekanntmachung gesondert darzustellen.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Auszählungen und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen nach Abschluss der Wahlhandlung und öffentlich durch den Zentralen Wahlvorstand. Der Zentrale Wahlvorstand kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und er dies angedroht hat.

(2) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen. Die_der Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes veranlasst die Mandatszuteilung bzw. die Kontrolle einer bereits vorgenommenen Zuordnung auf Basis der elektronisch vorgenommenen Auszählung. Die Mandatszuteilung bzw. die Prüfung erfolgt hochschulöffentlich (auch als Videokonferenz möglich). Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern

(3) Die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands macht das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Die Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgt frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

(4) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber_innen entfallenen Stimmen und
4. die Namen der gewählten Bewerber_innen.

§ 26 Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Hochschule bereitgestellt ist,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der_des Wählerin_Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 Absatz 3 mehr als ein_e Bewerber_in gekennzeichnet wurde,
6. bei einer Mehrheitswahl gemäß § 2 Absatz 4 mehr Stimmen abgegeben wurden als Sitze oder Ämter zu vergeben sind oder
7. er Stimmenhäufungen im Sinne von § 2 Absatz 4 Satz 2 enthält.

§ 27 Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können die Wahl innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagenagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist beim

Zentralen Wahlvorstand von der_dem Wahlberechtigten über das von der Hochschule bereitgestellte E-Mail-Postfach einzulegen und zu begründen.

(2) Die Anfechtung gemäß Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn die_der Antragstellende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählendenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht die Anfechtung nur Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist die Anfechtung begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Auch ohne eine Anfechtung hat der Zentrale Wahlvorstand das Wahlergebnis für ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden. War der Verstoß nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern oder hätte zuvor mit derselben Begründung Einspruch gegen das Wählendenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag erhoben werden können, bleibt das Wahlergebnis gültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses oder Mandatsverteilung fehlerhaft, wird sie vom Zentralen Wahlvorstand berichtigt.

§ 28 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wählendenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 27 hinsichtlich der Wahlvorschläge und des Wählendenverzeichnisses Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählendenverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, oder sind mindestens die Hälfte der Sitze in einer Gruppe frei geworden und ist zu erwarten, dass die unbesetzten Sitze durch eine Nachwahl besetzt werden können, so findet auf Antrag eines Mitglieds der betroffenen Gruppe eine Nachwahl statt. Für die Gruppe der Professor_innen liegt zudem ein Nachwahlgrund vor, wenn die gemäß §§ 46 Absatz 2, 47 Absatz 3 BerlHG erforderliche professorale Mehrheit nicht mehr gewährleistet ist. Dem jeweiligen Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Anträge auf Durchführung einer Nachwahl sind über das von der Hochschule bereitgestellte E-Mail-Postfach bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands zu stellen, eine vorherige elektronische Einreichung ist fristwahrend. Im Falle der Nachwahl wegen nicht vergebener Mandate können Anträge auf Nachwahl bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Semesterbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters gestellt werden. Soll die Nachwahl erfolgen, weil mindestens die Hälfte der Sitze einer Gruppe frei geworden ist, so ist der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands der Nachwahlgrund mitzuteilen; in diesem Fall gilt die Frist des Satzes 2 nicht. Anträge zur Durchführung von Nachwahlen zu Gremien können bis acht Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit gestellt werden. Der Zentrale Wahlvorstand kann beschließen, dass Nachwahlen ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt werden. Eine Nachwahl findet nach denselben Vorschriften wie eine reguläre Wahl statt.

§ 29 Neuwahl bei nachträglicher Veränderung der Aufbauorganisation

(1) Wird eine Entscheidung über die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Organisationseinheiten, Fächern oder Studiengängen erst nach der Wahl wirksam, so sind in den betroffenen Organisationseinheiten unverzüglich Neuwahlen durchzuführen, wenn von der Entscheidung mindestens ein Drittel der Angehörigen einer Mitgliedergruppe gemäß § 45 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der bisherigen Organisationseinheit betroffen ist oder die Zahl der hinzutretenden Mitglieder nach der Änderung mindestens einem Drittel der betreffenden Gruppe entspricht. Die Neuwahlen finden nur in den Mitgliedergruppen statt, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Von einer Neuwahl ist abzusehen, wenn die Amtszeit des zu wählenden Gremiums wegen der nächsten allgemeinen Gremienwahl weniger als ein Semester betragen würde. Die Amtszeit der durch Neuwahlen gebildeten Gremien endet mit dem Beginn der Amtszeit der Gremien, die durch die nächsten allgemeinen Wahlen gebildet werden.

§ 30 Mandatsnachfolge, Stellvertretung

(1) Aus einem Gremium scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wenn es

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die es gewählt ist,
2. die Organisationseinheit verlässt, für die es gewählt ist,
3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert oder
4. sein Mandat niederlegt.

(2) Ist ein gewähltes Mitglied aus einem Gremium ausgeschieden, so folgt ihm, wenn es im Rahmen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wurde, die_der Bewerber_in nach, die oder der aus ihrem_seinem Wahlvorschlag (Liste) die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat (Nachrücker_in). Für ein Gremienmitglied, das im Rahmen der Mehrheitswahl gewählt wurde, rückt die_der Bewerber_in nach, die_der bei der Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten hat (Nachrücker_in). Bewerber_innen, die bei der Mehrheitswahl keine Stimme erhalten haben, finden als Nachrücker_in keine Berücksichtigung.

(3) Das Ende der Amtszeit des nachrückenden Mitglieds bestimmt sich nach der des Mitglieds, für das es nachgerückt ist.

(4) Ein Mitglied eines Gremiums kann sich, auch ohne aus dem Gremium ausgeschieden zu sein, im Verhinderungsfall in Sitzungen durch seine_n Nachrücker_in vertreten lassen.

(5) Ein Mandat wird durch Erklärung des Mitglieds gegenüber der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (Gremienreferat) niedergelegt. Die Erklärung erfolgt über die E-Mail-Adresse des von der Hochschule zur Verfügung gestellten E-Mail-Postfachs. Die Geschäftsstelle informiert das Präsidium, den Vorsitz des betroffenen Gremiums sowie alle weiteren betroffenen Stellen.

§ 31 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Die bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands befindlichen Wahlunterlagen müssen bis zum Ende des Semesters, in dem die Wahl stattgefunden hat, aufbewahrt werden. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

(2) Soweit die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt wurde, sind die hierbei erzeugten Dateien entsprechend Absatz 1 zu sichern.

§ 32 Wahl Präsident_in

(1) Der oder die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes eröffnet das Verfahren zur Wahl Präsident_in in der Regel zu Beginn des Semesters, das dem Semester vorausgeht, mit dem die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet. Die erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der Termine soll sich der bzw. die Vorsitzende des Zentralen

Wahlvorstandes mit den beteiligten Organen abstimmen.

(2) Mit der Eröffnung des Wahlverfahrens fordert der bzw. die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes den Akademischen Senat zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

(3) Für die Wahl wird vom Akademischen Senat eine Findungskommission eingesetzt. In der Findungskommission soll jede Mitgliedergruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Dem Hochschulrat ist die Möglichkeit einzuräumen, ein externes Mitglied aus seiner Mitte in die Kommission zu entsenden.

(4) Die Findungskommission

1. wählt einen Vorsitz und führt das Verfahren zügig durch,
2. beschließt den Zeitplan und Ausschreibungstext,
3. sichtet Bewerbungen und lädt die nach den Kriterien der Ausschreibung geeigneten Bewerber_innen zu einem Gespräch ein, das einen hochschulöffentlichen Anteil, z.B. in Form eines Vortrages oder eines strukturierten Fragenkataloges haben soll,
4. wird von der Hochschulverwaltung bei der Geschäftsführung unterstützt

(5) Die Mitglieder der Findungskommission verständigen sich über die Bewerber_innen, die zur Wahl zugelassen werden sollen (Wahlvorschlag). Der Wahlvorschlag kann eine_n oder mehrere Bewerber_innen umfassen, die ggf. entweder in alphabetischer Reihenfolge oder - priorisiert - in einer Reihung (Liste) aufgeführt werden. Über den Wahlvorschlag entscheidet der Akademische Senat in geheimer Abstimmung in einer öffentlichen Sitzung.

(6) Der Zentrale Wahlvorstand leitet dem Hochschulrat den vom Akademischen Senat beschlossenen Wahlvorschlag zur Stellungnahme zu. Der Hochschulrat ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge, sofern er nicht bereits beschlossen hatte, dass der Wahlvorschlag auch der endgültige Wahlvorschlag ist, soweit er vom Hochschulrat nicht zurückgewiesen wird.

(7) Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats.

(8) Den Bewerber_innen auf dem Wahlvorschlag kann aufgegeben werden, sich vor der Wahl hochschulöffentlich vorzustellen. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Termine bekannt. Die öffentliche Vorstellung wird von dem Vorsitz der Findungskommission geleitet. Den Bewerber_innen können Themen und Fragestellungen für eine Präsentation vorgegeben werden.

(9) Die Wahl findet in einer öffentlichen Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats statt. Die geheime Wahl erfolgt mit einheitlichen Stimmzetteln für alle stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, auf denen die Bewerber_innen in der Reihenfolge des Wahlvorschlages verzeichnet sind.

(10) Den Mitgliedern des Gremiums ist die Möglichkeit zur Aussprache zu den Wahlvorschlägen bzw. zu einzelnen Bewerber_innen zu geben. Die_der Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats schließt die Aussprache und übergibt die Sitzungsleitung der/dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zur Durchführung der Wahl.

(11) Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus der entsprechenden Regelung des BerlHG in der jeweils aktuellen Fassung.

(12) Der_die Präsident_in wird nach der Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 33 Wahl Vizepräsident_innen

(1) Der oder die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes eröffnet das Verfahren zur Wahl der Vizepräsident_innen in der Regel zu Beginn des Semesters, das dem Semester vorausgeht, mit dem die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet. Die erforderlichen Termine sind so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen

Zeitpunkt gewährleistet ist. Bei der Festsetzung der Termine soll sich der bzw. die Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes mit den beteiligten Organen (Akademische Senat, Präsident_in [bei einem Amtswechsel mit der/dem gewählten, aber noch nicht im Amt befindlichen Präsidentin bzw Präsidenten], Hochschulrat und Erweiterte Akademische Senat) abstimmen.

(2) Die Eröffnung des Wahlverfahrens ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung setzt der Zentrale Wahlvorstand den Wahltermin fest und benennt im Einvernehmen mit der_dem Präsident_in die Geschäftsbereiche, für die Vizepräsident_innen gewählt werden sollen.

(3) Zu Vizepräsident_innen können Mitglieder der Hochschule aus allen Gruppen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 BerlHG vorgeschlagen werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(4) Der Zentrale Wahlvorstand fordert den Akademischen Senat, die_den Präsident_in (bei einem Amtswechsel die/den gewählten, aber noch nicht im Amt befindlichen Präsident_in) und den Hochschulrat Kuratorium zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von 6 Wochen auf. Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen beizufügen und der Geschäftsbereich anzugeben, auf den sich der Wahlvorschlag bezieht. Selbstvorschläge sind zulässig. Für einen Wahlvorschlag der_des Vizepräsident_in für den Geschäftsbereich Studium und Lehre ist zuvor das Benehmen mit der ständigen Kommission des Akademischen Senats für Lehre und Studium herzustellen.

(5) Einem Wahlvorschlag des Akademischen Senats muss mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zustimmen.

(6) Der Zentrale Wahlvorstand leitet die Wahlvorschläge des Akademischen Senats an den Hochschulrat zur Stellungnahme und unterrichtet das Gremium über die Vorschläge der_des Präsident_in und ggf. der_des gewählten, aber noch nicht im Amt befindlichen Präsident_in. Der Hochschulrat ist berechtigt, die Vorschläge einmal an den Akademischen Senat zurückzuweisen. Danach beschließt der Akademische Senat endgültig über die Vorschläge, sofern er nicht bereits beschlossen hatte, dass der Wahlvorschlag auch der endgültige Wahlvorschlag ist, soweit er vom Hochschulrat nicht zurückgewiesen wird.

(7) Die endgültigen Wahlvorschläge werden - für jedes Amt getrennt - vom Zentralen Wahlvorstand in alphabetischer Reihenfolge hochschulöffentlich bekanntgegeben und dem Erweiterten Akademischen Senats zugeleitet. Zwischen der hochschulöffentlichen Bekanntgabe eines Wahlvorschlages und der Wahl durch den Erweiterten Akademischen Senat müssen mindestens sieben Tage liegen.

(8) Die Vizepräsident_innen werden im öffentlichen Teil der Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats gewählt.

(9) Die Bewerber_innen sind zur Sitzung einzuladen, um sich vorzustellen. Den Mitgliedern des Gremiums ist die Möglichkeit zur Aussprache zu den Wahlvorschlägen bzw. zu einzelnen Bewerber_innen zu geben. Die_der Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats schließt die Aussprache und übergibt die Sitzungsleitung der_dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zur Durchführung der Wahl.

(10) Die geheime Wahl für jedes Amt erfolgt mit einheitlichen Stimmzetteln für alle stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, auf denen die Bewerber_innen des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge enthalten sind.

(11) Die Vizepräsident_innen werden vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet zwischen den beiden Kandidat_innen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt wird, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. In diesem Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Steht nur ein_e Kandidat_in zur Wahl, entfällt ein möglicher zweiter Wahlgang und es findet direkt das Verfahren des dritten Wahlgangs Anwendung, so dass in einem solchen zweiten Wahlgang bereits die einfache Mehrheit ausreicht.

(12) Die Vizepräsident_innen werden nach der Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 34 Wahl Kanzler_in

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl Kanzler_in spätestens ein Jahr vor dem Ende der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, indem er die_den Präsident_in auffordert, im Einvernehmen mit dem Hochschulrat dem Erweiterten Akademischen Senat einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(2) Für die Wahl wird vom Akademischen Senat eine Findungskommission eingesetzt. Der Kommission soll eine Kanzlerin bzw. ein Kanzler einer anderen Kunsthochschule mit Stimmrecht angehören. In der Findungskommission soll jede Mitgliedergruppe mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Dem Hochschulrat ist die Möglichkeit einzuräumen, ein externes Mitglied aus seiner Mitte in die Kommission zu entsenden. Die Findungskommission kann um weitere Mitglieder mit beratender Stimme erweitert werden. Bei der Auswahl sind die laufbahnrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

(3) Die Findungskommission

1. arbeitet unter Vorsitz des/der Präsident_in und führt das Verfahren zügig durch,
2. beschließt den Zeitplan und Ausschreibungstext,
3. sichtet Bewerbungen und lädt die nach den Kriterien der Ausschreibung geeigneten Bewerber_innen zu einem Gespräch ein, das einen hochschulöffentlichen Anteil, z.B. in Form eines Vortrages oder eines strukturierten Fragenkataloges) haben soll,
4. legt dem Akademischen Senat einen Vorschlag für den Beschluss der Wahlvorschläge vor
5. wird von der Hochschulverwaltung bei der Geschäftsführung unterstützt.

(4) Die Mitglieder Findungskommission verständigen sich über die Bewerber_innen, die zur Wahl zugelassen werden sollen (Wahlvorschlag). In deren Ergebnis entscheidet die_der Präsident_in über die/den Bewerber_in, die_der zur Wahl vorgeschlagen werden_wird. Der Wahlvorschlag kann eine_n oder mehrere Bewerber_innen umfassen, die entweder in alphabetischer Reihenfolge oder - priorisiert - in einer Reihung (Liste) aufgeführt werden. Über den Wahlvorschlag beschließt der Akademische Senat in geheimer Abstimmung in einer öffentlichen Sitzung.

(5) Die_der Präsident_in leitet dem Hochschulrat den Wahlvorschlag zu, um das erforderliche Einvernehmen herzustellen. Der Hochschulrat kann die_den vorgeschlagene_n Bewerber_in zu seiner Sitzung einladen und der_dem Bewerber_in vorab Themen und Fragen für das Gespräch übermitteln. Das Kuratorium ist berechtigt, über das erklärte Einvernehmen hinaus den Wahlvorschlag zu kommentieren oder ihn, im Fall einer Ablehnung, mit Gründen versehen an die_den Präsident_in zurückweisen und sie_ihn um einen neuen Wahlvorschlag ersuchen.

(6) Zwischen der Bekanntmachung des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats.

(7) Den Bewerber_innen auf dem Wahlvorschlag kann aufgegeben werden, sich vor der Wahl hochschulöffentlich vorzustellen. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Termine bekannt. Die öffentliche Vorstellung wird von dem Vorsitz der Findungskommission geleitet. Den Bewerber_innen können Themen und Fragestellungen für eine Präsentation vorgegeben werden.

(8) Die Wahl findet in einer öffentlichen Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats statt. Die geheime Wahl erfolgt mit einheitlichen Stimmzetteln für alle stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats, auf denen die Bewerber_innen in der Reihenfolge des Wahlvorschlages verzeichnet sind.

(9) Den Mitgliedern des Gremiums ist die Möglichkeit zur Aussprache zu den Wahlvorschlägen bzw. zu einzelnen Bewerber_innen zu geben. Die_der Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats schließt die Aussprache und übergibt die Sitzungsleitung der_dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zur Durchführung der Wahl.

(10) Die_der Bewerber_in ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie_er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats erhält. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist die_der Bewerber_in gewählt, wenn sie_er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im dritten Wahlgang ist der Erweiterte Akademische Senat ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Steht nur ein_e Kandidat_in zur Wahl, entfällt ein möglicher zweiter Wahlgang und es findet direkt das Verfahren des dritten Wahlgangs Anwendung, so dass in einem solchen zweiten Wahlgang bereits die einfache Mehrheit ausreicht.

(11) Der_die Kanzler_in wird nach der Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 35 Verfahren zur Abwahl von Präsidiumsmitgliedern

(1) Die_der Präsident_in, die Vizepräsident_innen oder die_der Kanzler_in können auf Antrag des Akademischen Senats und nach Anhörung des Hochschulrats vom Erweiterten Akademischen Senat abgewählt werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung durch die Mehrheit der Mitglieder des Akademischen Senats; jede Unterstützung muss durch eigenhändige Unterschrift erklärt und die Erklärung in der Geschäftsstelle des Akademischen Senats hinterlegt werden. Die Abwahl darf erst nach zwei Monaten und muss spätestens innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags und der zu dessen Wirksamkeit notwendigen Unterstützungserklärungen gemäß Satz 2 erfolgen.

(2) Liegen der Antrag und die dafür notwendigen Unterstützungserklärungen vor, gibt die_der Vorsitzende des Erweiterten Akademischen Senats dem Präsidiumsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme in einer angemessenen Frist. Nach deren Eingang oder nach Verstreichen der Frist erhält der Hochschulrat den Antrag und ggf. die Stellungnahme zur Anhörung. Der Hochschulrat kann die Abwahl befürworten oder ablehnen und/oder weitere Maßnahmen vor einer Abwahlentscheidung empfehlen.

(3) In der Einladung zur öffentlichen Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats ist ausdrücklich auf die beabsichtigte Abwahl hinzuweisen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. im Fall der Verhinderung die_der Vertreter_in anwesend sind.

(4) Nach der Eröffnung des Tagesordnungspunkts ist die Stellungnahme des Hochschulrats bekannt zu geben. Das betroffene Präsidiumsmitglied erhält Gelegenheit, sich zu den Gründen der Abwahl und zur Stellungnahme des Hochschulrats zu äußern. Die Mitglieder des Gremiums können die Aussprache in Anwesenheit des Präsidiumsmitglieds und/oder in dessen Abwesenheit führen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Sitzung zu unterbrechen und eine Entscheidung - unter Beachtung der Frist in Absatz 1 Satz 3 – zu vertagen.

(5) Die Abwahl erfolgt geheim auf einheitlichen Stimmzetteln für alle stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats. Ein Präsidiumsmitglied ist abgewählt, wenn zwei Drittel der Mitglieder Erweiterten Akademischen Senats dem Antrag zugestimmt haben. Die_der Vorsitzende des Gremiums gibt das Ergebnis zu Protokoll und teilt es dem Präsidiumsmitglied im Anschluss an die Sitzung unverzüglich schriftlich mit. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, der Hochschulrat und die Hochschulöffentlichkeit sind über die Entscheidung – ohne Angabe von Gründen - zeitnah in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 36 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Weißensee Kunsthochschule Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 04.11.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 122) außer Kraft.